

► **MaRisk-Novelle 2021**

Kleines Update oder umfangreiche Umsetzungsanforderungen?

Infolge der COVID-19-Pandemie hat sich die MaRisk-Novelle verzögert und wird nun – aller Voraussicht nach – Ende des ersten Quartals 2021 veröffentlicht. Erwartet werden insbesondere Anpassungen aufgrund der EBA-Leitlinien.

Ursprünglich wurde die Konsultation der novellierten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) bereits für das Frühjahr 2020 erwartet. Kurz nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie informierte die BaFin jedoch, dass die Arbeiten an der Novellierung der MaRisk mit etwas Verzögerung weitergehen, dass die neuen Vorgaben aber nicht zum Stichtag 31. Dezember 2020 gelten und somit für das Jahr 2020 nicht prüfungsrelevant sein werden.

Anfang August 2020 hat die BaFin dem Fachgremium MaRisk eine inoffizielle Arbeitsfassung zur sechsten MaRisk-Novelle übermittelt. Nach einer öffentlichen Konsultationsphase ist mit einer Veröffentlichung der neuen MaRisk inklusive Umsetzungsfristen für Neuerungen für Ende des ersten Quartals 2021 zu rechnen. Voraussichtlich wird es analog zur fünften MaRisk-Novelle eine Unterscheidung geben:

- Änderungen, die lediglich klarstellender Natur sind, müssen unmittelbar umgesetzt werden,
- neue Anforderungen, die nicht lediglich eine Klarstellung vorhandener Regelungen sind, müssen innerhalb einer Umsetzungsfrist (ein Jahr?) umgesetzt werden.

Wesentliche Änderungen der MaRisk basieren insbesondere auf der Umsetzung der EBA-Leitlinien

- über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/06) und
- zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02).

Management notleidender und gestundeter Risikopositionen

Die Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen haben den wirksamen und nachhaltigen Abbau der Bestände sowie den begrenzten Zufluss notleidender Kredite zum Ziel. Zur Umsetzung der Vorgaben ist eine Strategie für notleidende Risikopositionen einzuführen und ein Implementierungsplan zur operativen Umsetzung der Strategie zu erstellen. Darüber hinaus wird die Umsetzung des Implementierungsplans regelmäßig zu überprüfen sein.

Daraus ergeben sich Stand heute aus unserer Sicht nicht unerhebliche Umsetzungsaufwände für die Institute.

Die Aufsicht führte – erschwerend – bereits in der Sitzung des Fachgremiums MaRisk im September 2019 aus, dass es für die Umsetzung der Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen voraussichtlich keine zusätzliche Übergangsfrist geben wird. Es ist jedoch auch davon auszugehen, dass die Vorgaben nur von Instituten mit hohem NPL-Bestand (NPL: Non-Performing Loans) anzuwenden sind.

Auslagerungen

Auch für die Umsetzung der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen ist mit zahlreichen Anpassungen zu rechnen. So werden voraussichtlich insbesondere die vertraglich zu fixierenden Anforderungen zur Umsetzung in Auslagerungsverhältnissen steigen. Dazu gehören beispielsweise

- die Vereinbarung des für die Auslagerungsvereinbarung geltenden Rechts,

- ▶ eine mögliche Verpflichtung des Auslagerungsunternehmens, eine Versicherung abzuschließen, oder
- ▶ Regelungen zur Sicherstellung, dass das Auslagerungsunternehmen im Einklang mit den Werten des auslagernden Instituts handelt.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass zukünftig

- ▶ ein zentraler Auslagerungsbeauftragter benannt und
- ▶ ein Auslagerungsregister mit umfangreichen Informationen zu den Auslagerungsvereinbarungen vorgehalten werden muss.

Mit der ZAM eG hat die Genossenschaftliche FinanzGruppe eine Lösung gefunden, die die aus der MaRisk-Novelle resultierenden Aufwandsaufschwünge bezüglich des Auslagerungsmanagements so geringfügig wie möglich halten soll (siehe S. 16).

Verschärfung bestehender Regelungen

Überdies ist anzunehmen, dass die BaFin im Rahmen der Novellierung auch bereits bestehende Regelungen verschärft – sei es durch die Ausweitung auf einen größeren Anwender- und Produktkreis oder die Verkürzung von Intervallen usw. Zwar werden die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung voraussichtlich erst in der siebten MaRisk-Novelle, und somit nicht in der anstehenden sechsten MaRisk-Novelle, implementiert. Dennoch ist bereits in der anstehenden MaRisk-Novelle mit erhöhten Anforderungen im Kreditgeschäft zu rechnen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich bei der sechsten MaRisk-Novelle wahrscheinlich nicht nur um ein kleines Update handeln wird. Vor dem Hintergrund der Übernahme der EBA-Leitlinien ergibt sich umfassender Umsetzungsbedarf. Für die Institute wird es auch im Jahr 2021 keine Verschnaufpause geben. Neben der MaRisk-Novelle wird die Institute auch beispielsweise das Ende 2019 erschienene BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (weiter) beschäftigen, das bedingt durch die COVID-19-Pandemie in den meisten Insti-



**AUTOR UND
ANSPRECHPARTNER**

Michael Maier

Leiter MaRisk-Compliance,
E-Mail: michael.maier@dz-cp.de

tuten noch nicht vollständig umgesetzt wurde. Auch die EZB hat in ihrem Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken die Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf das Risikomanagement und Offenlegungen zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich aus dem EBA-Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung zusätzliche Vorgaben ergeben werden.

Bei allem, was nun kommt, stehen wir unseren Kunden – im Rahmen unserer Auslagerungsmandate – aktiv zur Seite und bieten darüber hinaus auch anderen Häusern sehr gerne unsere Unterstützung bei der pragmatischen Umsetzung aufsichtsrechtlicher Neuerungen an.

Eines bleibt sicher: Wir werden Sie auch in 2021 tatkräftig unterstützen – und dies auch mit konkreten Produktinnovationen. So dürfen wir Ihnen zeitnah das ersehnte MaRisk-Rechtsmonitoring-Tool „RM kompakt“ vorstellen, das Ihnen mit vielen Funktionen die Arbeit in Bezug auf Abläufe und Dokumentationen weiter erleichtern wird. Mehr dazu in der nächsten Point of Compliance. ■